

# Schiedsgerichtsordnung

## der

# Bürger in Bewegung

### **§1 Grundsätze**

1. Das Schiedsgericht ist satzungsmäßiges Organ und oberstes Streitschlichtungsorgan der Partei.
2. Ziel eines Verfahrens ist immer, die Streitigkeiten zwischen den Streitenden beizulegen und in einer Güteverhandlung zu schlichten.
3. Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind nicht an Weisungen gebunden.

### **§2 Zusammensetzung**

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen und wird durch den Parteirat in geheimer Wahl gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung haben die Kreisverbände.
2. Sollten noch keine Kreisverbände bestehen, so wird ein kommissarisches Schiedsgericht aus den Mitgliedern der Parteigründungsversammlung in geheimer Wahl gewählt.

### **§3 Zuständigkeit**

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Widerspruchsverfahren gegen Parteiordnungsmaßnahmen der Kreise.
2. Das Schiedsgericht ist auch zuständig bei besonderer Dringlichkeit für den Erlass einstweiliger Anordnungen (§9).

### **§4 Antragsberechtigt**

1. Antragsberechtigt ist:
  - a. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist;
  - b. jedes Parteimitglied, das bei einem Kreisverband einen Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme gestellt hat und mit der Entscheidung des Kreisverbandes nicht einverstanden ist;
  - c. jedes Parteimitglied, das auf Grund besonderer Dringlichkeit und besonderen parteischädigenden Verhaltens durch einen Parteifunktionsinhaber einen Anlass, zum Beispiel für vorübergehendes Ruhen einer Parteifunktion, sieht.

2. Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender und Telefonverbindung einzureichen.
3. Ein Antrag, der den Anforderungen nach §4 Abs.1 bzw. §4 Abs.2 nicht genügt, kann vom Landesschiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.

## **§5 Sitz und Geschäftsführung**

1. Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Sitz der Landespartei.
2. Der Parteirat unterstützt die Arbeit des Schiedsgerichts. Hierzu gehören insbesondere:
  - die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
  - die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten,
  - die Bereitstellung von Protokollführern,
  - die Beschaffung von Büromaterialien bzw. Fachliteratur, welche für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind.
3. Die Entscheidung, welche Kosten, Maßnahmen bzw. Materialien für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind, trifft das Schiedsgericht nach Rücksprache mit dem Finanzrat. Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten Schiedsrichter.

## **§6 Güteverhandlung**

Die Güteverhandlung dient der Schlichtung. Sie wird von einem beauftragten Mitglied des Landesschiedsgerichts anberaumt und durchgeführt. Über die Güteverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Schiedsgericht und den Beteiligten zuzuleiten ist.

## **§7 Verfahrensvorbereitung**

1. Vier Wochen nach Eingang eines Antrags soll ein Termin zur Güteverhandlung anberaumt worden sein. Innerhalb von drei Wochen nach dem Scheitern der Güteverhandlung muss eine mündliche Verhandlung anberaumt bzw. der Antrag in geeigneter Weise abschließend bearbeitet worden sein.
2. Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Frist verkürzt werden.
4. Die Ladung muss enthalten:
  - a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
  - b) die in dieser Schiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen,

- c) den Hinweis auf die Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers,
  - d) alle Anträge und alle Schriftsätze.
5. Der Vorsitzende kann vor der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen. Kommen Beteiligte dem Verlangen zur Vorlage weiterer Beweismittel nicht fristgemäß nach, kann das Schiedsgericht nach Beratung ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
  6. Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern übertragen.

## **§8 Verfahrensbeteiligung**

1. Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:
  - a. Antragsteller und Antragsgegner bzw. deren Vertretungsorgane,
  - b. bei Ordnungsmaßnahmen ist jeder Kreisverband bzw. dessen Vertretungsorgan, gegen dessen Parteimitglied sich das Verfahren richtet.
2. Das Schiedsgericht kann weitere Parteimitglieder oder Vertretungsorgane nach eigenem Ermessen beiladen.
3. Das Schiedsgericht informiert den Parteivorstand und den zuständigen Kreisvorstand über Aufnahme und Abschluss des Verfahrens. Bei einem längeren Prozess wird auch über Zwischenstände informiert.

## **§9 Einstweilige Anordnung**

1. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung zum Beispiel über das Ruhen von Parteifunktionen erlassen. Die Dauer einer solchen Anordnung soll zwei Monate nicht überschreiten.
2. Die einstweilige Anordnung ist keine Entscheidung in der Hauptsache, deren Zuständigkeit beim Kreisverband liegt.
3. Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden und einen gewählten Beisitzer ergehen.
4. Gegen die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung erging, kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betroffene ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung.

## **§10 Entscheidung**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung: Vorsitzender, zwei gewählte Beisitzer.
2. Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde

gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung oder den gewechselten Schriftsätzen ergeben.

3. Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu wahren. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im schriftlichen Verfahren entwirft der Vorsitzende einen Beschlusssentwurf.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts muss begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
5. Das Schiedsgericht kann die Entscheidung veröffentlichen.
6. Ein Schiedsgerichtsverfahren endet durch die Feststellung, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, oder durch eine der folgenden Entscheidungen:
  - a. Verwarnung,
  - b. Enthebung aus einer Parteifunktion bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteifunktionen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - d. Aberkennung des aktiven Wahlrechts für Parteifunktionen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - e. der Ausschluss aus der Partei.

#### **§10a Alleinentscheid**

1. Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann der Vorsitzende den Antrag durch Vorentscheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
2. Gegen den Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren.

#### **§11 Befangenheit**

1. Gegen die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.
2. Der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
3. Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben,

wenn es mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts für begründet erachten.

4. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann sich unter Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

## **§12 Hauptverhandlung**

1. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann mit Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist oder durch einen Beteiligten gewünscht wird.
3. Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
4. Allen Beteiligten ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
5. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
6. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden.

## **§13 Mitwirkungspflicht**

1. Alle Verfahrensbeteiligten und Zeugen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Schiedsgerichts verpflichtet.
2. Zeugen sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

## **§14 Verfahrensbeistände**

Alle Beteiligten können in jeder Phase des Verfahrens einen Verfahrensbeistand zur Vertretung ihrer Interessen unter Angabe von Adresse und Telefon schriftlich benennen.

## **§15 Berufung**

1. Das Landesschiedsgericht ist die höchste Gerichtsinstanz der Landespartei.
2. Entscheidungen des Landesschiedsgerichts können auf einem ordentlichen Parteitag durch die Einberufung eines "Scherbengerichts" überprüft werden.

## **§16 Zustellung**

Die Zustellung im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Zustellung durch einen

Gerichtsvollzieher. Ist der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen. E-Mails sind unzulässig.

#### **§17 Kosten und Auslagen**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Landespartei. Hierzu gehören insbesondere die Zustellungskosten, die Fahrtkosten und der Verdienstausfall der geladenen Zeugen sowie die Kosten der Parteien für die Teilnahme an der Güteverhandlung.
2. Die Kosten für Verfahrensbeistände tragen die Verfahrensbeteiligten.
3. Bei parteischädigendem Verhalten trägt der Schädiger die Kosten des Verfahrens.
4. Die Kosten des Antragstellers trägt dieser selbst, wenn er seinen Antrag zurückzieht.
5. Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterhin verfolgte.

#### **§18 Inkrafttreten**

Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.